



- 1. ZEICHNERKLÄRUNG**
- 1.1 Für die Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
 - Öffentl. Straßenverkehrsflächen mit Breite der Fahrbahn und Gehsteige (§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG)
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BBauG)
Garagen Erdgeschossig mit Flach- bzw. Pultdach, Dachneigung 0° - 8° zulässig
 - Öffentl. Grünfläche (Spielplatz) (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)
 - Flächen die gärtnerisch gestaltet werden (Baum- bzw. Buschgruppen)
 - Zwingend: Erd- und Untergeschoß mit Satteldach, Dachneigung 30° - 36°, Traufhöhe talwärts max. 6,50 m, bergwärts 3,50 m
 - WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - 04** Grundflächenzahl **05** Geschosflächenzahl
 - D** Dachneigung **SD** Satteldach
 - Firstrichtung
 - Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) (§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG)
 - Öffentl. Parkflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BBauG)
 - Mit Leitungsberechtigung zu belastende Fläche (Elektro-Kabel) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
 - Sichtflächen die von der Bebauung oder Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind

- 1.2 Für die Hinweise**
- Vorh. Wohngebäude
 - Vorh. Nebengebäude
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Höhengichtlinien (§ 9 Abs.2 BBauG)
 - 300
 - 1362 Flurstücknummern
 - Querprofile

- 1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen**
- Vorgeschlagene Teilung der Grundstücke
 - Waldgrenze
 - Schutzstreifen für den Fallbereich der Bäume
 - 100 m - Zone

- 1.3.1** Wer Bodenaltertümer auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörden beim LRA Schweinfurt oder dem Landesamt für Denkmalpflege in München anzuzeigen. (Art.8 und Art.9 Denkmalschutzgesetz).
- 1.3.2** Wer in einer Entfernung von weniger als 100 m vom Wald eine Feuerstätte errichten oder betreiben will, bedarf der Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Verhütung von Waldbränden erforderlich ist (§ 13 Abs.1 Forststrafgesetz).

- 2. WEITERE FESTSETZUNGEN**
- 2.1 Das Bauland ist festgesetzt als:
a) Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
 - 2.2 Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
 - 2.3 Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird auf 600,- m² festgesetzt.
 - 2.4 Dachgauben sind nicht gestattet. Kniestöcke dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht überschreiten.
 - 2.5 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von weißer oder sehr dunkler Farbe ist nicht zulässig.
 - 2.6 Die Verwendung von ungefärbten Asbestzementplatten oder anderen ungefärbten Baustoffen für die Dachflächen ist untersagt. Es darf nur rotbraunes Material verwendet werden.
 - 2.7 Alle Einfriedungen dürfen eine gesamte Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Art und Ausführung der Einfriedung darf nicht verunstalten wirken. Auf den Straßenseiten gilt die Einfriedungshöhe ab OK-Straße. Einfriedungen dürfen einen höchstens 50 cm hohen Sockel erhalten. Garabau sind Eisen bzw. Holzläufe zulässig. Straßenseitige Einfriedungen aus Maschendraht sind nicht gestattet.
 - 2.8 Für alle Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken vorzusehen.
 - 2.9 Vor sämtlichen Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten, welcher straßenseitig nicht eingefriedet werden darf.
 - 2.10 Soweit Garagen an den Grundstücksgrenzen geplant sind, wird hier die Grenzbebauung nach Art.7 Abs.5 BayBO festgesetzt.
 - 2.11 Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist gemäß § 23 BauNVO untersagt.
 - 2.12 Die Errichtung von Ställen für die Kleintierzucht ist gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO untersagt.
 - 2.13 Einfriedungen im Übergangsbereich von der bebauten zur unbebauten Landschaft sind mit standortgebundenen Laubbüchsen zu hinterpflanzen.
 - 2.14 Für die Regelung der Abstandsflächen ist Art. 6 bzw. Art. 7 BayBO maßgebend. *alt 30*
 - 2.15 Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind größere Abtragungen bzw. Aufschüttungen unzulässig.
 - 2.16 Die talwärts der Straßen A und B gepl. Garagen sind in die Baukörper unter Einhaltung der erforderl. Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzubeziehen.
Bebauungen sind aber nicht, Garagen dann mit SD.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 14.02.1978 bis 21.02.1980 im Rathaus von Schonungen öffentlich ausgelegt.

Schonungen, den 25. FEB. 1980

1. Bürgermeister

20 JAN. 1981

Die Gmde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14. FEB. 1981 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als **Satzung** beschlossen.

Schonungen, den 21. JAN. 1981

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schweinfurt
Der Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.01.1981 Nr. 5.3 - 610 - 19/8 genehmigt worden.

Schweinfurt, 23.01.1981
Landratsamt
H.A.

Mainka, Oberregierungsrat

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 20. FEB. 1981 durch Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonungen Nr. 3 bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht in der Gemeindekanzlei während der Dienststunden bereit liegt (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG). Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Schonungen, den 23. FEB. 1981

Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHONUNGEN LDKR. SCHWEINFURT
FÜR DAS GEBIET „EICHHOLZBEUT“
M. 1 : 1000
BLATT -NR. 01

AUFGESTELLT: DEN 28.2.1978
GEÄNDERT: DEN 29.9.1979
GEÄNDERT: DEN 11.2.1980

DER ARCHITEKT

architekturbüro
H. G. ... + partner
67419 G...
telefon 05720/3-35